OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551126/38/Wim

Datum:
Linz, 21. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Dr. H B, X, X (vormals: Nachlass E B, vertreten durch Dr. H B), vertreten durch W Rechtsanwalt GmbH, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26. Juli 2016, GZ: Wa10-108-78-1998, N10-1-3-1997, betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Anpassung und Erweiterung der Regenwasserkanalisation für die Xsiedlung in der Gemeinde X (mitbeteiligte Partei: Gemeinde X) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. November 2018 und 13. Juni 2019 den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25. Oktober 1999, GZ: Wa10-108-18-1998, N10-1-3-1997, wurde der Gemeinde X die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage unter Nebenbestimmungen erteilt.

In Punkt 1. der Nebenbestimmungen findet sich unter Punkt b) Ableitung über den Regenwasserkanal Strang B die Formulierung: „Beim Bemessungsregen von 120 l/s.ha dürfen Niederschlagswässer in einer Menge von 45 l/s in den Vorfluter eingeleitet werden."

Punkt 2. lautet: „Die wasserrechtliche Bewilligung wird für die Kläranlage R bis 31. Dezember 2015 und für die Ortskanäle bis 31. Dezember 2050 befristet."
Auflagepunkt 5. enthält unter anderem die Formulierung nach der Überschrift „Folgende Änderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen": „Bei der Ausleitung des Regenwasserkanals Strang B ist als Erweiterung des bestehenden offenen Gerinnes auf dem Grundstück Nr. X, Gemeinde und KG X, ein Retentionsteich mit einem Nutzinhalt von mindestens 50 m³ zu errichten."

Dieser Bewilligungsbescheid wurde an Frau E B zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen.

1.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Juli 2016, GZ: Wa10-108-78-1998, N10-1-3-1997, wurde der mitbeteiligten Partei unter Spruchpunkt A)/I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung und Erweiterung der Regenwasser(RW)-Kanalisation für die Xsiedlung sowie die Umlegung der Schmutzwasser(SW)-Kanalisation im Bereich X Ost unter Vorschreibung von Auflagen, Festsetzung eines Maßes der Wasserbenutzung und einer Befristung erteilt.

Mit dieser wasserrechtlichen Bewilligung wurde zwecks zusätzlicher Aufschließung im Bereich der Xsiedlung in der Gemeinde X, soweit beschwerderelevant, eine Erweiterung der RW-Kanalisation und gleichzeitig eine Anpassung an den Stand der Technik durch Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit nunmehr 1.184 m³ statt 50 m³ bewilligt. Die Einleitung soll dabei weiterhin in den Xbach (zum Teil auch bezeichnet als Xgraben, Xgerinne oder Zubringer zum Xbach bzw. zum Xbach) erfolgen, der nach rund 800 m Fließstrecke in den Xbach (teilweise auch nicht ganz korrekt als Xbach bezeichnet) einmündet.

1.3. Der nunmehrige Beschwerdeführer hat am 3. April 2017 als Vertreter des Nachlasses die belangte Behörde telefonisch darüber informiert, dass er gerade vom gegenständlichen Projekt erfahren habe und der Nachlass als Eigentümer des Xbaches bzw. als Fischereiberechtigter nicht zur Verhandlung geladen und auch keinen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erhalten habe.

Am 4. April 2017 hat die belangte Behörde den unter 1.2. angeführten Bescheid dem Beschwerdeführer persönlich ausgehändigt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 4. April 2017, mit welcher die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung aller Baumaßnahmen mit sofortiger Wirkung beantragt wurden.

Begründend wurde zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bescheid dem Beschwerdeführer bzw. dem Nachlass als Fischereiberechtigten und vor allem auch als Grundeigentümer nicht zugestellt und er somit als Partei übergangen worden sei.
Die mitbeteiligte Partei hätte als Konsenswerberin mit dem Beschwerdeführer als Eigentümer des Xbaches keine Vereinbarung abgeschlossen, mit welcher die Zustimmung zur Einleitung der Niederschlagswässer in den Xbach erteilt werde. Ohne diese Zustimmungserklärung hätte der angefochtene Bescheid nicht erlassen werden dürfen. Im beeinspruchten Bescheid würde angeführt werden, dass das Maß der geringfügigen Einwirkung zweifelsfrei überschritten werde und daher die Zustimmung der Grundeigentümer erforderlich sei.
Der Beschwerdeführer sei auch Eigentümer des Fischereirechtes im Xbach. Auch in dieser Eigenschaft wäre er nicht zur Verhandlung geladen worden und hätte keine Stellungnahme abgeben können. Mit Schriftsätzen vom 11. April 2017 und vom 10. Mai 2017 wurden ausführliche Ergänzungen der Beschwerde eingebracht.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat zunächst Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und das Vorliegen einer allfälligen Präklusion prima vista geprüft.

Im Rahmen des Parteiengehörs gab der Beschwerdevertreter dazu eine schriftliche Stellungnahme im Wesentlichen dahingehend ab, dass die Behauptung einer erfolgten ordnungsgemäßen Kundmachung auf der Homepage bestritten werde. Auch in der Mitteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14. Februar 2018 sei nicht ersichtlich, inwieweit hier eine ordnungsgemäße Kundmachung erfolgt wäre. Der Beschwerdeführer sei unzweifelhaft Partei des wasserrechtlichen Verfahrens als Grundeigentümer und als Fischereiberechtigter und nachdem die projektierte Ableitung in den Xbach und weiter in den Xbach erfolge, sei der Eingriff des Projektes in fremde Rechte evident. Eine persönliche Ladung des Beschwerdeführers zur mündlichen Verhandlung wäre - unabhängig von einer Kundmachung auf der Behördenhomepage - zwingend erforderlich gewesen.

Präklusion des Beschwerdeführers sei somit durch eine allfällige Kundmachung nicht eingetreten (VwGH 23.5.1995, 92/07/0065).
Nachdem die Zustimmung des Beschwerdeführers als Grundeigentümer zur Einleitung in den namenlosen Xgraben und den Xbach auch nicht vorliege, könnte eine Genehmigung überhaupt nur mittels Zwangsrechtseinräumung erfolgen. Nach einhelliger Judikatur würden aber durch Zwangsrechte bedrohte Parteien in keinem Fall ihre Parteistellung durch Präklusion verlieren, da dies der Einräumung von verwaltungspolizeilichen Duldungspflichten zuwiderlaufen würde. Im verwaltungspolizeilichen Verfahren komme Präklusion nicht in Betracht. Auch aus diesem Grund sei Präklusion auszuschließen.
Inhaltlich werde ausdrücklich auf die Beschwerde selbst und die ergänzende Stellungnahme verwiesen.
Vorgelegt wurden auch eine schriftliche Stellungnahme des Beschwerdeführers, der Einantwortungsbeschluss in der Verlassenschaftssache, ein Grundbuchsauszug, ein Auszug aus dem Fischereibuch, eine Kopie des Technischen Berichtes, der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid, schriftliche Feststellungen des Beschwerdeführers und die Stellungnahme des Dipl.-Ing. Dr. S. Gegen die doppelte Kundmachung hat der Beschwerdeführer nichts Substantiiertes vorgebracht.

3.2. Mit E-Mail vom 12. März 2018 teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, dass der nunmehrige Beschwerdeführer aufgrund der Einantwortung vom 19. Jänner 2018 in die gegenständliche Beschwerdesache eintrete.

3.3. In der Folge wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich inhaltliche Erhebungen durchgeführt und im Wege des Projektanten nähere Informationen über den Bewilligungsverlauf der Entwässerung der Xsiedlung eingeholt und aufgrund eines Parteiengehörs dazu im Rahmen einer Stellungnahme zum Beweisergebnis vom 23. Mai 2018 vom Beschwerdeführer bzw. seiner Rechtsvertretung der Bewilligungsverlauf aus seiner Sicht umfassend dargestellt und durch entsprechende Beilagen und Unterlagen ergänzt.

3.3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daraufhin am 27. November 2018 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik eine öffentliche mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein an Ort und Stelle, durchgeführt.

3.3.1.1. Dabei wurde der gesamte Verlauf des Abflussgeschehens, beginnend beim Regenrückhaltebecken im offenen bzw. teilweise verrohrten Xbach bis zur Einmündung in den Xbach, begangen.

3.3.1.2. Weiters wurden sämtliche relevanten wasserrechtlichen Bewilligungen und Überprüfungen erhoben und die verfahrenswesentlichen Bestandteile daraus und auch aus den Bezug habenden Verhandlungsschriften und Projektsunterlagen festgehalten.

3.3.1.3. Anschließend wurde der Amtssachverständige ersucht, gutachtliche Ausführungen zu treffen zur Beweisfrage, ob durch die gegenständlich angefochtene Bewilligung im Bereich des Xbaches für den Beschwerdeführer als Grundeigentümer eine Verschlechterung bzw. Beeinträchtigung im Verhältnis zu den tatsächlichen Abflüssen vor Realisierung der Bewilligung wahrscheinlich ist und falls ja, in welchem Umfang und Ausmaß.

Dazu führte der Amtssachverständige aus:

„Die derzeit vorhandene Anlage zur Sammlung, Ableitung, Retention und weiter gedrosselten Ableitung von Oberflächenwässern in den Xgraben wurde mit Bescheid vom 26. Juli 2016 bewilligt und es wird dabei ein Einzugsgebiet von 12,12 ha über eine systematische Oberflächenentwässerung entwässert und es werden aus diesem Gebiet Oberflächenwässer entsprechend den jeweiligen Leistungsfähigkeiten der zugehörigen Kanäle und Einlaufschächte abgeleitet. Das angeschlossene Einzugsgebiet kann der Planbeilage Nr. 3.1. (Einzugsflächenplan) entnommen werden. Die mögliche Leistungsfähigkeit ist im Einreichprojekt in den Plänen Nr. 4.1. und 4.2. für die jeweiligen Kanalabschnitte dargestellt. Es ist daraus ersichtlich, dass bei Starkregenereignissen über den Regenwasserkanal DN 600, welcher von der Landesstraße zum Regenrückhaltebecken führt, eine Wassermenge von max. 1.250 l/s abgeführt werden kann. Bei selteneren Ereignissen kann diese Wassermenge überschritten werden und es kommt im besiedelten Einzugsbereich zu Überflutungen und es folgen dann die Oberflächenwässer zusätzlich den oberirdisch möglichen Ablaufwegen, wobei der größte Teil des Einzugsgebietes entsprechend dem Gefälle Richtung Norden zum Xgerinne hin entwässert. Die Ausleitung des Kanals DN 600 erfolgt in das Regenrückhaltebecken, welches ein Volumen von 1.184 m³ aufweist und welches über eine Drossel und daran folgend einen Kanal DN 400 zum Xgraben abgeleitet wird. Die Drossel hat eine hydraulische Leistungsfähigkeit von 221 l/s beim Vollstau des Retentionsbeckens. Demnach gelangt bei Niederschlagsereignissen jene Wassermenge zum Abfluss in den Wiesengraben, welche entsprechend der Einstauhöhe über die fix eingestellte Drossel abfließen kann.

Vor Einreichung des Projektes (X Ost und Xsiedlung, Anpassung und Erweiterung der RW-Kanalisation), welches mit Bescheid vom 26. Juli 2016 bewilligt wurde, war hinsichtlich der baulichen Anlagen im gegenständlichen Bereich jene Situation gegeben, welche im Ausführungsoperat 2007 (zum Detailprojekt Erweiterung ABA 1999) vom 30. Juli 2007, Planbeilagen Nr. 3 und 4.3., dargestellt ist. Dem Plan Nr. 4.3. ist die Lage eines, immer wieder, auch in älteren Plänen schon als Bestand dargestellten Kanals (laut Aussage des Planers und des Bürgermeisters, Betonrohr DN 300) zu entnehmen. Dieser Kanalstrang bildet den Ableitungskanal für ein Entwässerungssystem, welches zu diesem Zeitpunkt schon ziemlich gleich, wie der Bewilligung aus 2016 zugrunde liegend, vorhanden war. Die Leistungsfähigkeit des Ableitungskanals DN 300 betrug damals max. 206 l/s, wobei von einem Gefälle von 4,4 % (laut Aussage des Projektanten) ausgegangen wurde. Eine genaue hydraulische Berechnung liegt dem Projekt nicht bei bzw. umfasst der hydraulische Längenschnitt diesen Ableitungskanal nicht.

Es kann daher festgestellt werden, dass sich die beiden Projektsstände, welche hier verglichen werden, darin unterscheiden, dass vor Ausführung der neuen Bewilligung über den Rohrkanal max. 206 l/s in das Xgerinne auf dem Grundstück Nr. X abgeleitet wurden. Bei selteneren Wässern erfolgte auch damals schon ein Oberflächenabfluss entsprechend dem Gefälle in Richtung Xgerinne. Die Anlagen nach Umsetzung der Bewilligung aus 2016 können nun auch seltenere Ereignisse bis zu einer Wassermenge von theoretisch 1.250 l/s (die Summe aus den Zuleitungskanälen RW-Strang 4 und RW-Strang C weist jedoch nur eine theoretische Zulaufmenge von 1.094 l/s auf) zum Retentionsbecken ableiten und es erfolgt dort eine Zwischenspeicherung und entsprechend dem Ableitungsvermögen über die Drossel die Ableitung in das Xgerinne, wobei eine max. Ableitungsmenge von 221 l/s bei Vollstau gegeben ist. Die theoretisch ableitbare Zulaufmenge kann wiederum theoretisch 18 Minuten lang zum Rückhaltebecken zufließen, um eine Vollfüllung zu erreichen. Die derzeit vorhandene Anlage stellt demnach eine positive Entwicklung dahingehend dar, dass es nunmehr zu keiner direkten Ableitung ohne Drosselung kommen kann und die Drosselung bei Vollfüllung des Beckens erst eine Ableitungsmenge von 221 l/s erreicht. Das vorher vorhandene System konnte bei Vollfüllung des Kanals DN 300 eine Wassermenge von 206 l/s abführen und es kam dort mangels Retention zu einer Direkteinleitung in das Gewässer, ohne dass Abflussspitzen aus dem Kanal abgepuffert worden sind. Weiters ist festzustellen, dass das vorherige System aufgrund der geringen Dimensionierung des Ableitungskanals früher überlastet war und zusätzlich zur angeführten Wassermenge auch früher auftretende oberflächige Abflüsse auf relativ direktem Wege dem Gefälle folgend in das Xgerinne gelangten. Festgestellt wird weiters, dass die Ausleitungsstelle beim Xgerinne zum Xbach hin einen Abstand von 800 m und zum Grundstück Nr. X einen Abstand von 710 m aufweist. Für die Frage, ob es eine Veränderung beim Vergleich dieser beiden Maßnahmen für den Xbach bzw. für die Grundstücke Nr. X und X gibt, ist darauf hinzuweisen, dass es aufgrund der großen Distanz und der Tatsache, dass die Wiesengräben und die meisten Verrohrungen in diesem Bereich ein seltenes Hochwasser nicht ableiten können, davon ausgegangen werden kann, dass es hinsichtlich der hydraulischen Belastung zu keinen großen Unterschieden kommt. Bei häufig auftretenden Niederschlägen weist die Variante mit Rückhaltebecken den Vorteil auf, dass es zu einer Retention und gedrosselten Ableitung bzw. zu einer Sedimentation im Retentionsbecken kommt. Für das im Projekt dargestellte 1-jährliche Niederschlagsereignis weist die Variante mit Regenrückhaltebecken deswegen einen Vorteil auf, da es bei diesem Regenereignis zur Retention einer Wassermenge von 334 m³ bei einer Einstauhöhe von 77 cm kommt. Die Ableitungsmenge beträgt dann aufgrund der Drosselung und der Einstauhöhe 126,3 l/s. Weiters kommt es im Rückhaltebecken bei diesem Ereignis zu einer mechanischen Vorreinigung des Wassers, da gewisse Stoffe abgesetzt werden können. Die Variante ohne Rückhaltebecken würde für diesen betrachteten Fall eine Ablaufmenge von 148 l/s direkt in den Bach ohne Vorreinigung und ohne Sedimentation aufweise.“

3.3.1.4. In der Folge wurden vom Beschwerdeführer dazu entsprechende Beweisfragen formuliert, darunter u.a. nachstehende:

„Erfolgt durch die nunmehrige Projektierung eine qualitative Veränderung im Sinne einer Beeinträchtigung des namenlosen Xgrabens und des Xbaches? Dies insbesondere im

Hinblick auf den gegebenen Streusalzeintrag aus der Landesstraße, welche Projektsbestandteil ist. Dies wiederum im Hinblick auf die in Geltung stehende Qualitätszielverordnung - Ökologie Oberflächengewässer.
Zur Beantwortung dieser Frage wird beantragt die Beziehung eines Sachverständigen für Biologie, wobei schon jetzt ausdrücklich beantragt wird, dass es sich hierbei keinesfalls um den bereits im Erstverfahren beigezogenen Sachverständigen handeln möge, da bei diesem in jedem Fall Befangenheit bestünde. Dies insofern, als die Aufgabe dieses Sachverständigen auch sein wird, das Gutachten des Amtssachverständigen für Biologie im Erstverfahren zu überprüfen."

Abschließend hat der Beschwerdeführer ausgeführt:

„Ich wiederhole meine Bedenken am Anfang der Verhandlung gegen die Bestellung eines Beamten als Sachverständigen für die Beurteilung eigentumsrechtlicher Ansprüche. Laut führendem Verfassungsrechtsexperten zieht dies den Charakter des Verwaltungsgerichtes als Tribunal im Sinne des Art. 6 MRK in Zweifel."

In der Folge wurde vom Verhandlungsleiter die Verhandlung infolge der fortgeschrittenen Zeit vertagt.

3.3.2. Daraufhin wurde für den 19. März 2019 eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Diese wurde über Ersuchen des damaligen Rechtsvertreters auf den 13. Juni 2019 verlegt.

3.3.2.1. Mit Schriftsatz vom 28. Mai 2019 erfolgte die Vollmachtsbekanntgabe der nunmehrigen Rechtsvertretung W Rechtsanwalt GmbH sowie ein neuerlicher Vertagungsantrag mit der Begründung, dass zwischenzeitig eine zivilrechtliche Unterlassungsklage bezüglich Einleitung von Abwässern ohne privatrechtliche Zustimmung durch den Beschwerdeführer gegenüber der Gemeinde X eingebracht worden sei, aufgrund derer dann das vorliegende Verfahren hinfällig werden könnte.

Vom Verhandlungsleiter wurde per E-Mail am 31. Mai 2019 der Rechtsvertretung mitgeteilt, dass diesem Vertagungsantrag nicht entsprochen wird, da es im anhängigen Beschwerdeverfahren im Grunde darum gehe, ob das gegenständliche Vorhaben durch bestehende wasserrechtliche Bewilligungen gedeckt sei und der Beschwerdeführer in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten unter Berücksichtigung allenfalls schon bestehender Bewilligungen sowie durch die Auswirkungen des Vorhabens an sich beeinträchtigt werde. Das Bestehen einer privatrechtlichen Vereinbarung sei diesbezüglich nicht als Vorfrage im Sinne des § 38 AVG anzusehen und rechtfertige daher nicht die Unterbrechung des Verfahrens.

3.3.2.2. Mit Schriftsatz vom 6. Juni 2019 erfolgte schließlich auch eine Vollmachtsbekanntgabe der X Rechtsanwälte GmbH für die Gemeinde X sowie ein Antrag auf Übersendung der Aktenstücke ab exklusive der letzten Verhandlung.

3.3.2.3. Mit Schriftsatz der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers vom 11. Juni 2019 wurde, soweit hier wesentlich, vorgebracht, dass angeregt werde, sich auch auf mögliche Vergleichsgespräche und die Moderation des Abschlusses eines Einleitungsübereinkommens vorzubereiten. Weiters wurden Ausführungen zur bestehenden Parteistellung getroffen und ausgeführt, dass die konkrete Einleitung von Abwässern eine Sondernutzung darstelle und einer Indirekteinleitervereinbarung bedürfe. Das Projekt sei in seiner jetzigen Form nicht verhandelbar, weil es wenige Meter unterhalb der Abwassersammelanlage quasi aufhöre und es werde daher der Gemeinde X aufzutragen sein, ein schlüssiges Projekt vorzulegen, in dem die gesamte Situation bis zur Einleitung in einen öffentlichen Vorfluter dargestellt sei.

3.3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 13. Juni 2019 eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher neben dem Amtssachverständigen für Wasserbautechnik auch ein Amtssachverständiger für Hydrobiologie beigezogen wurde, der auch bereits im Behördenverfahren mit der Angelegenheit befasst war.

3.3.3.1. In dieser Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vorgebracht, dass hinsichtlich der Beauftragung bzw. Bevollmächtigung des Rechtsvertreters der Gemeinde X kein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vorliege.

Vom Rechtsvertreter der Gemeinde X wurde dazu repliziert, dass seine Kanzlei vorweg kurzfristig vom Bürgermeister im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften beauftragt und bevollmächtigt worden sei und gleichzeitig ein entsprechender Tagesordnungspunkt für die bereits heute stattfindende Gemeinderatssitzung aufgenommen worden sei. Dies sei laut Judikatur ausreichend.

3.3.3.2. Zur Präklusion wurde vom Rechtsvertreter der Gemeinde X vorgebracht, dass es nicht nur eine ordnungsgemäße Kundmachung der gegenständlichen Wasserrechtsverhandlung durch 14 Tage als Gemeindeaushang gegeben habe, sondern auch in Tagesordnungen des Gemeinderates sowie in der Gemeindezeitung über das Projekt informiert wurde. Beim Xbach handle es sich um ein hydrografisches öffentliches Gewässer, durch welches seit unvordenklichen Zeiten das gesamte Oberflächenwasser des gesamten Einzugsgebietes teilweise offen, teils durch die Grundeigentümer legal oder illegal verrohrt in das öffentliche Gewässer des Xbaches als Vorfluter der gesamten Gemeinde X abgeführt werde.

3.3.3.3. Es sei der wasserrechtliche Konsens durch das Verfahren GZ: Wa10-108-1998 sehr wohl in Anspruch genommen, Rohrleitungen errichtet und die Wasserabführung in den gegenständlichen Xbach und in der Folge in den Xbach vorgenommen worden.

Seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde dazu vorgebracht, dass die Realisierung von Teilen des Bescheides dem Protokoll der letzten Verhandlung widerspreche und die Behauptung, dass zwischen Retentionsbecken und dem Xbach ein öffentliches Gewässer vorliege, weder im Wasserbuch noch in den Wasserrechtsakten der Bezirkshauptmannschaft G und der Gemeinde X eine Deckung finde. Es müsse sich daher bei diesen Strecken um Privatgewässer handeln, falls überhaupt Gewässer vorliegen würden.

3.3.3.4. In der Folge wurde von den Amtssachverständigen ausgeführt, dass sie sich im gegenständlichen Verfahren nicht als befangen erachten.

Vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde dazu vorgebracht, dass nach der jüngeren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Amtssachverständige für Hydrologie (wohl gemeint: Hydrobiologie) aufgrund seiner Mitwirkung im Behördenverfahren, einer Vorinstanz, befangen sei. Die diesbezügliche Entscheidung sei zu einem Grundverkehrsfall in Vorarlberg ergangen (glaublich 2018/11/0077 vom 20.9.2018). Vom Verhandlungsleiter erging daraufhin der Auftrag, binnen einer Woche die Geschäftszahl dieser Entscheidung bekanntzugeben. Dies ist bis dato nicht erfolgt.

3.3.3.5. Allgemein wurde zur Festlegung der Konsenswassermenge und der damit verbundenen Problematik bei Niederschlagswasserbeseitigung vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik ausgeführt:

„Als problematisch wird im Vergleich der verschiedenen Planungs- und Bewilligungsstände angesehen, dass in den Projekten in unterschiedlicher Qualität die planliche Darstellung als auch technische Berechnung erfolgte. So wurden im Projekt 1999 die Abflussmengen auf Basis eines Niederschlages mit 120 l/s.ha ermittelt und entsprechend des dort angegebenen Abflussbeiwertes eine Konsenswassermenge für 45 l/s für den Strang A berechnet. Bei Annahme eines stärkeren Niederschlages kommt es zu einem höheren Abfluss im Strang A und es ist festzuhalten, dass auch diese und verschiedene andere Abflusszustände mit derselben Wahrscheinlichkeit auftreten können und über die Kanalisation bis zum Erreichen der hydraulischen Leistungsfähigkeit abgeführt werden können. Andere seltenere Abflüsse fließen zum Teil dem Gefälle folgend an der Oberfläche ab oder werden eben in der Fläche auch teilweise rückgehalten. Für die Bemessung von Retentionsanlagen kann das ÖWAV-Regelblatt 35 herangezogen werden. In diesem Regelblatt gibt es keine exakte Festlegung für eine Konsenswassermenge hinsichtlich die Einleitung in ein Gewässer, vielmehr ist die Konsenswassermenge im Verhältnis zum Gewässer festzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen im Gewässer kommen kann.“

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers führte dazu aus:

„Nach § 111 WRG sind Unklarheiten in Bewilligungsbescheiden zu Gunsten der Parteien auszulegen. Die Unbestimmtheit für Bewilligungsbescheide kann daher nur zu deren Lasten

und nicht zu Lasten des Beschwerdeführers gehen (Oberleitner/Berger WRG[3], RZ 11 und 12 zu § 111 WRG). Nach der vor kurzem getätigten Aussage von Dr. R gibt es Normregelwerke für die Dimensionierung von Abwasseranlagen, nicht aber für die Festlegung und Bestimmung von Konsenswassermengen bei der Ausleitung. Daher liegt eine Unklarheit vor, die verstärkt wird durch die heutige getätigte Aussage von Dipl.-Ing. M, dass für die Dimensionierungsfrage der Stand der Technik regelmäßig geändert und entwickelt wird. Daraus ergibt sich, dass ein Vergleich der Konsensstände und Konsensmengen seriös nicht durchgeführt werden kann. Aus dieser Sicht wird die Gesamtanlage insgesamt quasi wie neu zu beurteilen sein. Unabhängig davon, welche Teile bereits bewilligt sind und welche nicht und welche Bewilligungen durch Nichtkonsum erloschen sind und welche durch Verlängerung von Bescheidrechten noch aufrecht sein können."

3.3.3.6. Im Rahmen der bereits erfolgten Begutachtung durch den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik in der Verhandlung vom 27. November 2018 ersuchte der Verhandlungsleiter vor Behandlung der einzelnen Beweisfragen seitens der Parteien nochmals resümierend darzulegen, ob durch die gegenständliche angefochtene Bewilligung im Bereich des Xbaches und der Parzellen Nr. X und X, KG X, für den Beschwerdeführer als Grundeigentümer eine Verschlechterung bzw. Beeinträchtigung im Verhältnis zu den tatsächlichen Abflüssen und angenommenen Abflussmengen vor Realisierung der Bewilligung wahrscheinlich ist.

Er führte dazu aus:

„Festzustellen ist, dass die Oberflächenwässer unabhängig von der Flächennutzung entsprechend dem Gefälle in Richtung des Xgraben abfließen, welcher nach ca. 800 m Fließlänge in den Xbach mündet. In der Siedlungsentwicklung wurden sowohl systematische Kanalanlagen zur Ableitung von Oberflächenwässer bis zum 2-jährlichen Niederschlagsereignis als auch eine Retentionsanlage mit einem Fassungsvermögen von 1.184 m³ vorgesehen. Die Retentionsanlage verfügt über eine Drossel, welche gewährleistet, dass bei Vollstau der Anlage ein Maximalabfluss von 221 l/s in den Xbach abgegeben wird. Die Drosselwassermenge wurde auf einen natürlichen Wiesenabfluss entsprechend einem 1-jährlichen Niederschlagsereignis und dem zugehörigen mittleren Drosselabfluss aus dem Retentionsbecken dimensioniert. Diese Drosselwassermenge errechnet sich mit 148 l/s. Die weiteren Abflüsse durch die Drossel ergeben sich lediglich durch die zugehörige Einstaumenge entsprechend den hydrostatischen Verhältnissen. Jedenfalls ist festzustellen, dass das Retentionsbecken hinsichtlich des Retentionsvolumens auf ein 5-jährliches Ereignis dimensioniert wurde und bei diesem Niederschlagsereignis max. 221 l/s abgeleitet werden. Die Zulaufwassermenge aus dem Kanal in das Retentionsbecken kann bei einem solchen Ereignis und bei Vollfüllung des Kanals 1.250 l/s betragen. Die Differenz zwischen diesen beiden Wassermengen wird im Retentionsbecken abgedämpft und es wird die Wasserfracht verzögert über die Drossel in den Xbach abgegeben. Durch diese Dämpfung auf eine Wassermenge, welche auf Grundlage eines 1-jährlichen Ereignisses und Wiesenabfluss dimensioniert wurde, kommt es im Xbach zu keinen nachteiligen Auswirkungen, vielmehr ist anzunehmen, dass aufgrund der extrem knapp bemessenen Drossel eine zusätzliche Retention und somit zusätzliche Wegnahme der dem Projekt unterstellten Verschärfung des Abflusses erfolgt. Der Xbach mündet nach ca. 710 m Lauflänge in einer Verrohrung auf dem Grundstück Nr. X und nach weiteren ca.

90 Laufmetern in den Xbach. Da es im Xbach zu keiner nachteiligen Auswirkung kommt, ist eindeutig abzuleiten dass es auch für die Verrohrung auf den Grundstücken Nr. X und X sowie im Xbach zu keinen nachteiligen hydraulischen Auswirkungen kommen kann."

3.3.3.7. In der Verhandlung wurde ein Privatgutachten des Dipl.-Ing. Dr. S betreffend X - Veränderung der Fläche des Einzugsgebietes in den Xbach von 1966 bis 2018 - vorgelegt. Dazu wurde vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik zur Frage der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Privatgutachtens und der daraus abgeleiteten Schlüsse ausgeführt:

„Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der Siedlungsentwicklung im Ortskern der Gemeinde X, wobei aus der Siedlungsentwicklung eine Flächenbilanz der versiegelten Flächen erstellt wurde. Diese versiegelten Flächen haben bezüglich ihres Einzugsgebietes nur teilweise mit dem Einzugsgebiet des im gegenständlichen Verfahren behandelten Einzugsgebietes zu tun. Das Gutachten kommt in hydraulischer Sicht zum Schluss, dass bei größeren versiegelten Flächenanteilen auch ein entsprechend größerer Abfluss über die vorhandenen Kanalisationen erfolgt. Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass Siedlungsentwicklungen auch zu Versiegelungen führen, wobei hier maßgeblich Dachflächen, befestigte Vorplätze und Siedlungsstraßen angeführt werden. Im gegenständlichen Verfahren wird eben genau diese unterstellte Verschärfung einer Verschärfung des Abflusses über Retentionsanlagen geleitet, dort retentiert und gedrosselt abgegeben. Dass es insgesamt zu einer negativen Bilanz hinsichtlich des Abflusses im Verhältnis zur Versickerung kommen kann, ist aufgrund der physikalischen und technischen Gegebenheiten klar ersichtlich und nicht weiter verwunderlich. Ob daraus jedoch tatsächlich Abflussverschärfungen oder zusätzliche Ableitungen in einem Gewässer erfolgen, hängt von mehreren Randbedingungen ab. Es wird hier angemerkt, dass bei Starkregenereignissen die Kanäle überlastet sind und der Oberflächenabfluss entsprechend dem Gefälle mehr oder weniger breitflächig ausgedehnt erfolgt. Bei Abflüssen im projektsgegenständlichen Xbach fließt das Wasser zuerst 800 m im großteils offenen Graben und es kann dort zu Versickerungseffekten und Anreichung des Grundwassers kommen, welche wiederum Auswirkungen auf die Abflussverteilung des Xbaches über das Jahr gesehen haben. Angemerkt wird auch noch, dass das projektsgegenständliche Rückhaltebecken über keine Untergrundabdichtung verfügt und natürlich bei den Niederschlagsereignissen davon auszugehen ist, dass auch eine mehr oder weniger große Menge an Wasser versickert.
Das Gutachten gibt keine Auskünfte über mögliche Versickerungsanlagen, welche bei den einzelnen Objekten vorhanden sein könnten. Es gibt auch keine Auskünfte über mögliche vorhandene Brauchwasseranlagen, welche wiederum direkten Einfluss auf diese Wasserbilanz haben würden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Einzugsgebiet des Xbaches zahlreiche Eingriffe und Änderungen aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erfolgen und dass hier keine Aussagen über die möglichen positiven als auch negativen Wirkungen enthalten sind. Die gegenständliche Oberflächenentwässerung samt Rückhalteanlage und gedrosselter Ableitung entspricht dem Stand der Technik und es kommt zu keiner nachteiligen hydraulischen Beeinflussung des Xbaches."

3.3.3.8. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers führte aus, dass die Bestellung eines vom erstinstanzlichen Verfahren unabhängigen Sachverständigen noch-

mals ausdrücklich beantragt werde, in Bezug auf die Beiziehung des hydrobiologischen Sachverständigen Dr. R. Im Hinblick auf den Antrag auf Seite 19 unten des letzten Verhandlungsprotokolls wird in der Beiziehung auch eine mögliche Befangenheit des Vorsitzenden gesehen.

3.3.3.9. Der Amtssachverständige für Hydrobiologie hat nachstehende gutachtliche Ausführungen zu den im Privatgutachten aufgeworfenen möglichen qualitativen Beeinträchtigungen sowie zu den schon in der letzten Verhandlungsschrift vorgebrachten Bedenken in dieser Richtung wie folgt getroffen:

Er führte dazu aus:

„Zum Privatgutachten ist zu bemerken, dass die beispielhaft angeführten Tenside aus der Waschanlage für Fensterscheiben im gegenständlichen Fall (die Einzugsfläche der Landesstraße, die über das Retentionsbecken zur Ableitung gelangt, beträgt lediglich 0,5 ha) von untergeordneter Bedeutung sind. Scheibenwaschanlagen werden nur im Niederschlagsfall verwendet, wodurch von den restlichen 4,6 ha Einzugsgebiet eine ausreichende Verdünnung dieser Wässer bis zur Nachweisgrenze gegeben ist.
Tropfverluste sind auch bei modernen KFZ durchaus möglich, dürften allerdings im Vergleichszeitraum 1966 aufgrund der damaligen Standards im Autobau weiterverbreitet gewesen sein. Nach fachlicher Einschätzung ist daher seit 1966 eher ein Rückgang von Mineralöl im Straßenwasser zu erwarten. Eigene Untersuchungen des Landes OÖ haben im Regelfall (d.h. nicht nach Unfällen) vereinzelt Nachweise von Kohlenwasserstoffen im Niederschlagswasser erbracht, für Gewässerorganismen toxische Werte wurden dabei aber nicht erreicht.

Chlorid wird im Winterdienst regelmäßig und systematisch auf hochrangigen Verkehrsstraßen ausgebracht. Der aktuelle Stand der Technik ist die Nassausbringung, sodass wenig Verluste durch Verwehen auftreten. Die Ausbringmenge liegt dabei zwischen 10 und 20 g/m². Streusalz wird einerseits zur Vorsorge bei gefährlichen Straßenbedingungen (feuchtes Wetter um 0 Grad) oder bei Schneefall ausgebracht. Im ersten Fall ist es für die Gewässerschutzanlage unbedenklich, da kein oder nur ein sehr geringer Abfluss zu erwarten ist, welcher im Rückhaltebecken verdünnt wird und zur Versickerung gelangt bzw. in geringem Maße abgeleitet wird. Bei akutem Schneefall gelangt das chloridhältige Wasser in die Entwässerungsanlage, wird mit dem Schmelzwasser aus dem Siedlungsgebiet verdünnt und in weiterer Folge über den Xbach in den Xbach geleitet.

Die Qualitätszielverordnung Biologie sieht vor, dass eine Abwassereinleitung frühestens 1 km unterhalb der Abwasseranlage zur Beurteilung gelangt. Nachdem der Xbach ab dem Retentionsbecken etwa 700 m lang ist, liegt die Beurteilungsstelle im Xbach 300 m unter der Einleitungsstelle. Die Qualitätszielverordnung sieht als Grenzwert 150 mg/l im Jahresschnitt vor. Dies bedeutet, dass pro Monat eine Messung des Chloridgehaltes zu erfolgen hat und daraus der Jahresschnitt berechnet wird. Selbst wenn in den Wintermonaten Dezember, Jänner und Februar die Messwerte deutlich über 500 mg/l Chlorid liegen würden, wäre in den restlichen neun Monaten mit einer Chloridbelastung von 20-30 mg/l zu rechnen, sodass der Durchschnitt unter 150 mg liegt und die Qualitätszielverordnung eingehalten wird.

Wesentlicher ist aber der Chloridgehalt, der für die gesamte Lebewelt eines Gewässers kritisch ist. Am empfindlichsten ist das Phytobenthos, weniger empfindlich die wirbellose Bodenfauna, am unempfindlichsten gegenüber Chlorid sind die Fische. In der Literatur wird ein 3-Tages-Mittel von 600 mg/l Chlorid als unbedenklich angesehen. X liegt weder im Stau irgendwelcher Gebirge noch weist es aufgrund seiner Höhenlage eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Schneetagen auf. Drei aufeinander folgende Tage mit intensivem Dauerschneefall sind daher sehr unwahrscheinlich, außerdem müssten sie auf eine Niederwasserführung im Xbach treffen.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass trotz der kleinen Einzugsfläche von 0,5 ha Landesstraße, welche nach ÖWAV-Regelblatt 35 dem Verschmutzungstyp F3 entspricht, aufgrund der Verdünnung durch die Niederschlagswässer aus dem Siedlungsgebiet davon auszugehen ist, dass die Qualitätszielverordnung Biologie dauerhaft eingehalten werden kann. Diese Einleitung ist für einen möglichen mäßigen ökologischen Zustand im Xbach sicher nicht verantwortlich und kann auch zukünftig stattfinden, ohne dass eine Sanierung im Xbach, sofern diese erforderlich sein wird, erschwert oder verhindert wird. Auch die fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse im Xbach werden durch die gegenständliche Einleitung nicht verschlechtert.

Im Übrigen wird auf die bisherigen gutachterlichen Ausführungen im Verfahren verwiesen und diese ausdrücklich aufrechterhalten."

Von Beschwerdeführerseite wurde dazu vorgebracht, dass die Auflage, dass nur unverschmutze Wässer eingeleitet werden dürfen, präzisiert werden müsse, um hier eindeutige Festlegungen zu schaffen.

3.3.3.10. Vom Verhandlungsleiter wurde an die Beschwerdeführerseite die Frage gerichtet, woraus eigentlich abgeleitet wird, dass es sich beim Xbach und beim unteren Teil des Xbaches um ein Privatgewässer handeln soll. Dazu wurde auf das bestehende Grundeigentum verwiesen und die Rechtsauffassung vertreten, dass beim Xbach erst recht auch die Wasserwelle jeweils im Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers stehe.

3.3.3.11. In der Folge wurde der Amtssachverständige für Wasserbautechnik ersucht, im Einzelnen zu den schon in der Verhandlungsschrift vom 27. November 2018, Seite 19 f, aufgenommenen Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen. Dazu wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ausgeführt, dass zunächst einmal die letzte dieser Fragen behandelt werden soll und sich damit vielleicht auch die anderen Fragen erübrigen.

<u>Diese lautet:</u>

- Gibt es im gegenständlichen Projekt Reserven für die Zukunft (Bewilligungszeitraum 30 Jahre)?

Dazu führte der Amtssachverständige für Wasserbautechnik aus:

„Dem gegenständlichen Projekt liegt ein Einzugsflächenplan (Plan Nr. 3.1) vom 7. Dezember 2015 zu Grunde, auf dessen Basis die Oberflächenabflüsse ermittelt wurden und die Dimension der Drossel als auch des Rückhaltebeckens erfolgte. Diese gegenständlichen Flächen sind jene Flächen, die hier entsprechend dem Abflussbeiwert entwässert werden können und stellen die Reserve im gegenständlichen Verfahren dar. Das Retentionsbecken ist beim 5-jährlichen Einstau bis auf 4 cm unterhalb der Dammkrone gefüllt und verfügt somit über keine technisch nutzbare Reserve."

Nächste Frage:

- Ist der Schieber für die Drosselanlage fachgerecht gekennzeichnet und errichtet, insbesondere auch der Zugang zu diesem Schieber? Weiters, ist der Schieber einfach erreichbar?

„Der Schieber ist derzeit noch nicht fachgerecht gekennzeichnet und auch nicht einfach von jeder Person zugänglich. Laut Aussage des Bürgermeisters wird der Schieber durch die örtliche Feuerwehr betätigt und dazu der Zugang über eine Leiter bzw. über eine provisorische Brücke hergestellt. Weiters teilte er mit, dass der Bedienungsschlüssel am Schacht vorgehalten wird und somit bei Einlangen der Feuerwehr und Erreichen des Schiebers dieser auch einfach verschlossen werden kann. Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass die geforderte Kennzeichnung noch herzustellen ist und die in der Auflage formulierte einfache Zugänglichkeit in dieser vom Bürgermeister beschriebenen Art erfolgen kann, da es sehr erwünscht ist, dass dieser Schieber nur von fachkundigen Personen im Katastrophenfall betätigt werden kann."

Weitere Fragen an den Sachverständigen wurden nicht gestellt. Aus Sicht des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers waren keine weiteren fachlichen Ausführungen mehr erforderlich, dies insbesondere im Hinblick auf die Fragen auf Seite 19 f der Verhandlungsschrift vom 27. November 2018.

3.3.3.12. In der abschließenden Stellungnahme zur Verhandlung hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ausgeführt:

„Die heutige Verhandlung hat nichts ergeben, was eine Abweichung des bisherigen Standpunktes insbesondere in der vorbereitenden Äußerung vom 11. Juni 2019 erforderlich machen würde. Der Sachverständige hat heute betont, dass eine Laufstrecke von 1 km für die Bewertung von Maßnahmen erforderlich ist und dieser Messpunkt 300 m im Xbach liegt. Schon daraus ergibt sich, dass das Projekt in diesem Umfang die entsprechenden Gewässer in die Projektierung einbeziehen hätte müssen. Aus der Sicht des Beschwerdeführers hätte das Projekt also auch der Zustimmung des Beschwerdeführers bedurft, die unabhängig davon einzuholen wäre, ob sich die bestehenden Verhältnisse durch die Abwasserkonzentration und Retention verbessern oder verschlechtern. Stand der Technik scheint dem Beschwerdevertreter das Abwässer, die schon einmal konzentriert sind, aber entsprechend gereinigt werden. Aus der heutigen Verhandlung ergibt sich kein klares Bild dessen was aus früheren Verfahren konsentiert ist und was aus früheren Verfahren an Bewilligungen genützt worden ist und was an früheren Bewilligungen verfallen ist. Aus diesem Grund ist es geboten, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und der Erstbehörde eine neuerliche Entscheidung aufzutragen, nach Einholung der Zustimmung des

Beschwerdeführers als privatrechtlichen Rechtsakt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Beschwerdeführer die Klage weiterverfolgen, mit dem Ziel, die Einleitung der Abwässer in den Xbach und allenfalls dessen untersten Teil im Eigentum des Beschwerdeführers und in den Xbach zu verhindern. Es wird daher die Stattgebung der Beschwerde im Sinne einer Aufhebung des Erstbescheids beantragt, in eventu die Abänderung des Erstbescheides im Sinne einer Abweisung des ursprünglichen Projektes."

3.3.4. Mit weiterer Äußerung vom 4. September 2019 wurde seitens des Beschwerdeführers noch zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass im Gegensatz zum Verfahren des Jahres 1999, in dem alle Eigentümer des Xbaches geladen worden seien, das nunmehrige Projekt unmittelbar unter dem Retentionsbecken aufhöre und damit ein unzulässig verkürztes Einreichprojekt vorliege.

Weiters sei auch der Vorschrift des § 103 Abs. 1 lit. d WRG 1959 betreffend die Anführung der Inanspruchnahme fremder Rechte unter Namhaftmachung der Betroffenen nicht entsprochen worden.

Überdies wurde beantragt, die Rechtsnatur des Xbaches als privates Gewässer festzustellen und auch im letzten Teil des Xbaches im Bereich der Grundstücke des Beschwerdeführers diese Feststellung zu treffen. Überdies wurden nochmals Ausführungen zum Bestand der Parteistellung des Beschwerdeführers getroffen.

Als sonstige Bedenken des Beschwerdeführers wurde angeführt, dass es nicht darauf ankomme, ob es auf den Grundstücken des Beschwerdeführers zu nachteiligen Auswirkungen komme, sondern, ob die in Rede stehenden Grundstücke durch die Baumaßnahmen berührt seien. Dies sei schon deshalb der Fall, weil die Konsensmenge, d.h. die maximale Einleitungsmenge an Wasser, von bisher 50 auf 150 l/s erhöht worden sei.

3.3.5. Mit Urkundenvorlage vom 24. September 2019 wurde seitens der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers ein Verhandlungsprotokoll des Bezirksgerichtes G vom 26. August 2019, 2 C 242/10a, übermittelt, aus dem sich ergebe, dass der Bürgermeister gegen den Beschwerdeführer eine massive Besitzstörung in Kombination mit Drohungen gegen einen Zeugen begangen und sich dafür schlussendlich einem Submissionsvergleich unterworfen habe. Es wurde in diesem Zusammenhang beantragt auszusprechen, dass der Bürgermeister für weitere Verfahren gegenüber dem Beschwerdeführer befangen sei und damit seien alle Verwaltungshandlungen und Erklärungen für die Gemeinde, die im Wasserrechtsverfahren vom Bürgermeister gesetzt worden seien, wegen Befangenheit nichtig. Diese Befangenheit sei insofern im Verfahren von Relevanz, als der Bürgermeister als gesetzlicher Antragstellervertreter der Gemeinde stets von sachlichen Motiven geleitet sein müsse und dies angesichts der vorgelegten Urkunden offenkundig nicht der Fall sei.

Des Weiteren sei im gerichtlichen Verfahren die Frage aufgeworfen worden, warum das Projekt von einem 1-jährlichen bzw. 5-jährlichen Hochwasserereignis ausgehe, obwohl nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei derartigen Wasserbauten ein 30-jährliches Hochwasserereignis zugrunde zu legen wäre und wäre das Verfahren auch wegen Zugrundelegens eines judikaturwidrigen Bemessungsmaßstabes aufzuheben.

3.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

3.4.1.1. Das Gebiet der heutigen Xsiedlung in der Gemeinde X wurde ab den 1950er-Jahren durch Kanäle erschlossen. Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wurden dabei offensichtlich auch Kanalstränge ohne Bewilligung errichtet. Für die Ableitungen daraus wurde auch kein Maß der Wasserbenutzung festgelegt. Erteilte wasserrechtliche Bewilligungen für diesen Bereich sind zwischenzeitig auch wieder erloschen.

3.4.1.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25. Oktober 1999, GZ: Wa10-108-18-1998, N10-1-3-1997, wurde der Gemeinde X die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage unter Nebenbestimmungen erteilt.

In Punkt 1. der Nebenbestimmungen findet sich unter Punkt b) Ableitung über den Regenwasserkanal Strang B die Formulierung: „Beim Bemessungsregen von 120 l/s.ha dürfen Niederschlagswässer in einer Menge von 45 l/s in den Vorfluter eingeleitet werden."

Punkt 2. lautet: „Die wasserrechtliche Bewilligung wird für die Kläranlage R bis 31. Dezember 2015 und für die Ortskanäle bis 31. Dezember 2050 befristet."
Auflagepunkt 5. enthält unter anderem die Formulierung nach der Überschrift „Folgende Änderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen": „Bei der Ausleitung des Regenwasserkanals Strang B ist als Erweiterung des bestehenden offenen Gerinnes auf dem Grundstück Nr. X, Gemeinde und KG X, ein Retentionsteich mit einem Nutzinhalt von mindestens 50 m³ zu errichten."

Punkt 37. lautet: „Für die Bauvollendung wird eine Frist bis längstens 31. Dezember 2005 eingeräumt. Hinsichtlich der Frist wird auf die Rechtsfolgen gemäß § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 idgF (Erlöschen der Bewilligung bei Nichteinhaltung der Frist) hingewiesen."

Dieser Bewilligungsbescheid wurde an Frau E B zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen.

3.4.1.3. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 9. Oktober 2007, GZ: Wa10-108-46-1998, erfolgte die wasserrechtliche Teilüberprüfung der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage Detailprojekt 1999.
In der Bezug habenden Verhandlungsschrift vom 14. September 2007 finden sich vorwiegend Angaben zur Schmutzwasserkanalisation. Auf Seite 3 unter der Überschrift „Nicht ausgeführt“ findet sich die Formulierung: „Regenwasserstrang B vom Auslauf bis zum bestehenden Schacht RB 3 sowie von Schacht RB 6 bis zum geplanten Schacht RB 7.“
In der abschließenden Stellungnahme des Vertreters der Bewilligungsinhaberin findet sich die Formulierung: „Wir ersuchen um Teilkollaudierung der errichteten Anlageteile, die Bewilligung für den Regenwasserstrang B und den Retentionsteich auf dem Grundstück Nr. X, KG X, soll weiterhin aufrecht bleiben. Die Bauvollendungsfrist wird mit 31. Dezember 2009 neu beantragt.“

Im gegenständlichen Überprüfungsbescheid findet sich unter Spruch B) (Fristverlängerung) die Festlegung: „Die Frist zur Fertigstellung des mit Bescheid vom 25. Oktober 1999 wasserrechtlich bewilligten Regenwasserstranges B und des wasserrechtlich bewilligten Retentionsteiches wird bis 31. Dezember 2007 verlängert.“ Der Beschwerdeführerseite wurde dieser Bescheid nicht zugestellt, allerdings im Zuge einer Akteneinsicht bekannt.

Eine bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens überhaupt und auch von Teilen der bewilligten Wasserbenutzungsrechte ist nicht erfolgt.

3.4.1.4. Schließlich beantragte die mitbeteiligte Partei unter Vorlage von Projektsunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung und Erweiterung der RW-Kanalisation sowie die Umlegung der SW-Kanalisation im Bereich X Ost und Xsiedlung.

In den Bezug habenden Projektsunterlagen ist die Einleitung nur bis in den Xbach als Zubringer zum Xbach dargestellt. Der Beschwerdeführer samt Rechtsvorgänger wurde in den Projektsunterlagen nicht angeführt, im behördlichen Bewilligungsverfahren nicht beteiligt und erhielt auch keine Bescheidzustellung.

Mit Kundmachung vom 29. Juni 2016 hat die belangte Behörde eine mündliche Verhandlung für 14. Juli 2016, um 08.30 Uhr anberaumt. Persönlich geladen wurden insbesondere die mitbeteiligte Partei als Konsenswerberin, berührte Grundeigentümer und die betroffene Gemeinde X. Der Beschwerdeführer bzw. die vormalige Beschwerdeführerin wurde nicht persönlich geladen.

Diese Kundmachung enthielt unter anderem folgenden Wortlaut:
„Diese Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei im gegenständlichen Verfahren gemäß § 102 WRG iVm § 42 AVG dann verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen iSd § 12 WRG erheben.

Personen, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen Einwendungen vorbringen.
[...]

Eine persönliche Ladung geht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen als Nachweis mitbringen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:
Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlage als eingeräumt anzusehen.

Diese Kundmachung ist bis zum Verhandlungstermin auch auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen http://www.bh-grieskirchen.gv.at unter Aktuell / Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft abgespeichert.

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 bis 43 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
§§ 9, 12, 98, 102, 107 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959“

Weiters erging an die Gemeinde X das Ersuchen, die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk „öffentlich kundgemacht am ...“ anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektsunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen. Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsausfertigung wollen dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung übergeben werden.

Der Verfahrensakt der belangten Behörde beinhaltet die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk der Gemeinde X versehene Kundmachung.

Die gegenständliche Kundmachung vom 29. Juni 2016 wurde auf der Homepage der belangten Behörde veröffentlicht.

Der Beschwerdeführer bzw. die vormalige Beschwerdeführerin hat keine Einwendungen erhoben, ist auch nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen und hat auch keinen Vertreter entsendet.

Die Verordnung der belangten Behörde vom 23. Dezember 2016, GZ: BHGRAL-2013-23038/26-BC, betreffend § 42 Abs. 1a AVG ist an der Amtstafel der belangten Behörde sowie auf der Homepage der belangten Behörde unter Bürgerservice / Amtstafel kundgemacht.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29. Juli 2016, GZ: Wa10-108-78-1998, N10-1-3-1997, wurde der Gemeinde X die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung und Erweiterung der Regenwasser(RW)-Kanalisation für die Xsiedlung sowie die Umlegung der Schmutzwasser(SW)-Kanalisation im Bereich X Ost erteilt.
Auf Seite 5 unten des Bewilligungsbescheides findet sich die Formulierung: „Das Maß der Wasserbenutzung für die Ableitung in den Vorfluter wird bei einem Niederschlagsereignis mit 1-jähriger Auftrittswahrscheinlichkeit mit 148 l/s folgt festgesetzt."
Auflagepunkt 5. lautet: „Über das Retentionsbecken dürfen nur unverschmutzte Oberflächenwässer abgeleitet werden."
Auflagepunkt 6. lautet: „Die Größe des Retentionsbeckens muss mindestens 1.184 m³ betragen."
Auflagepunkt 7. lautet: „Die Regenrückhaltebecken sind mit Schiebern in den Abflussleitungen auszustatten. Die Schieber sind entsprechend zu kennzeichnen. Ihre Betätigung muss einfach und von außen möglich sein."
Auflagepunkt 8. lautet: „Die Einleitungsstelle in den Xgraben ist auf einer Länge von rund 3 m gegen Erosionen zu befestigen hierzu soll ein entsprechender Steinwurf ausgeführt werden."

Es wurde zwecks zusätzlicher Aufschließung im Bereich der Xsiedlung, soweit beschwerderelevant, eine Erweiterung der RW-Kanalisation und gleichzeitig eine Anpassung an den Stand der Technik durch Errichtung eines wesentlich größeren Regenrückhaltebeckens mit nunmehr 1.184 m³ statt 50 m³ bewilligt. Die Einleitung soll dabei nach wie vor in den Xbach erfolgen, der nach rund 800 m Fließstrecke in den Xbach einmündet.

3.4.2. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Grundstücke Nr. X und X, über welche der Xbach fließt, und des Grundstückes Nr. X, alle KG X, über welches der Xbach fließt bei bzw. nach der Einmündung des Xbaches. Weiters ist er Fischereiberechtigter im Xbach.

Die Ausleitungsstelle aus dem Regenrückhaltebecken beim Xbach hat zum Xbach hin einen Abstand von 800 m und zum Grundstück Nr. X einen Abstand von 710 m, an welches dann das Grundstück Nr. X anschließt. Beim Xbach handelt es sich um ein Gewässer, das zum Teil oberflächlich und zum Teil verrohrt verläuft. Im Bereich

der Grundstücke des Beschwerdeführers liegt hier größtenteils eine Verrohrung vor, für die keine wasserrechtliche Bewilligung aufgefunden wurde.

3.4.3. Der Bereich Xsiedlung entwässert seit jeher nach der Tiefenlinie des Geländes größtenteils in den Xbach, der in weiterer Folge in den Xbach mündet.

Durch das nunmehr bewilligte (und größtenteils auch schon ausgeführte) Projekt kommt es zu einer Verminderung bzw. Entlastung der natürlich abfließenden Wässer in den Xbach und in der Folge in den Xbach, sowohl in Bezug auf die grundsätzlichen natürlichen Abflussverhältnisse als auch in Bezug auf das erste 1999 bewilligte Projekt mit dem kleinen Retentionsbecken. Durch die Schaffung des nunmehrigen Retentionsvolumens und der Drosselung des Abflusses ist eine Verbesserung der derzeitigen Abflussverhältnisse gegeben. Auch eine qualitative Beeinträchtigung erfolgt weder im Xbach noch anschließend im Xbach durch die gegenständlichen Maßnahmen.

3.5. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten umfassenden Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrobiologie, sowie aus den vorhandenen Verfahrensakten.

3.5.1. Der Bewilligungsverlauf wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. November 2018 auch unter Einbeziehung des Beschwerdeführers und seiner Rechtsvertretung und der fachlichen Mitbeteiligung des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik erhoben und über die dort gemachten Feststellungen, soweit sie nunmehr in den Sachverhaltsfeststellungen übernommen wurden, wurde das Einvernehmen erzielt und wurden auch vom Beschwerdeführer diesbezüglich keine Einwendungen erhoben.

3.5.2. Die Modalitäten hinsichtlich der Anberaumung und Kundmachung des verfahrensgegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ergeben sich zweifelsfrei aus den Verwaltungsakten sowie den Erhebungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Der Beschwerdeführer hat hier auch keine substanziellen Einwendungen erhoben.

3.5.3. Auch hinsichtlich der Eigentums- und Vorflutverhältnisse wurde dies durch entsprechende Pläne aber auch durch den Lokalaugenschein bestätigt. Auch hier gab es im Umfang der Feststellungen keine relevanten Einwände des Beschwerdeführers. Die Gewässereigenschaft auch des Xbaches ergibt sich aus den fachlichen Ausführungen, den Projektsunterlagen und dem Lokalaugenschein. So hat er ein erkennbares Gewässerbett und ein hydrologisches Einzugsgebiet und ist auch meistens wasserführend.

3.5.4. Die Feststellungen zur grundsätzlichen Entwässerung im Bereich der X-siedlung und auch zu den Auswirkungen des nunmehr wasserrechtlich bewilligten Projektes ergeben sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der beigezogenen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrobiologie.

So wurde vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik dargelegt, dass der größte Teil des Einzugsgebietes entsprechend dem Gefälle Richtung Norden zum Xgerinne (= Xbach) hin entwässert (siehe dazu die gutachtlichen Ausführungen, dargestellt in 3.3.1.3.: „Bei selteneren Ereignissen kann diese Wassermenge überschritten werden und es kommt im besiedelten Einzugsbereich zu Überflutungen und es folgen dann die Oberflächenwässer zusätzlich den oberirdisch möglichen Ablaufwegen, wobei der größte Teil des Einzugsgebietes entsprechend dem Gefälle Richtung Norden zum Xgerinne hin entwässert." und in 3.3.3.6.: „Festzustellen ist, dass die Oberflächenwässer unabhängig von der Flächennutzung entsprechend dem Gefälle in Richtung des Xgraben abfließen, welcher nach ca. 800 m Fließlänge in den Xbach mündet."). Er hat dies auch durch die entsprechenden Planunterlagen, die Projektsbestandteil sind, nachvollzogen und ergibt sich dies auch aus dem durchgeführten Lokalaugenschein. Auch vom Beschwerdeführer wurde dieser Umstand im Grunde nicht in Abrede gestellt.

Auch über die Auswirkungen der nunmehrigen Einleitung hat der Amtssachverständige für Wasserbautechnik, soweit es die quantitative Seite betrifft, durchaus umfassend und ausführlich sowie detailreich entsprechende Ausführungen getroffen. So hat er sowohl in der Verhandlung vom 27. November 2018 als auch in der Verhandlung vom 13. Juni 2019 ausgeführt, dass hier bei den unterschiedlichsten Szenarien entsprechende Wassermengen in den Xbach eingeleitet werden. Dabei ist das Verhältnis durchaus komplex, da hier immer ein Konnex zwischen Einzugsgebiet, aus dem die Entwässerung erfolgt, Zulaufmenge und Einleitmenge herzustellen ist. Bei größeren und selteneren Niederschlagsmengen wird das Regenrückhaltebecken auch überlaufen und bei noch extremeren Ereignissen werden auch die Kanäle das Wasser nicht erfassen können und es wird zu einem oberflächlichen Abfluss, aber immer auch zum Xbach hin, kommen (siehe dazu wiederum im Detail die gutachtlichen Ausführungen, dargestellt in 3.3.1.3. und 3.3.3.6.).

Allgemein erfolgt jedoch sowohl gegenüber den ganz ursprünglichen natürlichen Abflussverhältnissen aber auch gegenüber den bisher bewilligten Maßnahmen eine eindeutige Verbesserung. So ist schon einmal grundsätzlich das ursprünglich vorgesehene Rückhaltebecken von 50 m³ durch ein nunmehriges von 1.184 m³ ersetzt und ergeben sich dazu praktisch in allen Szenarien Verbesserungen durch gedrosselte Einleitungen und Absetzvorgänge (= Sedimentation) von Schwebstoffen im Becken durch die relativ lange Aufenthaltszeit des eingeleiteten Wassers.

Grundsätzlich ist es nicht möglich, hier einfach nur nominell die Einleitmengen gegenüberzustellen, wie dies der Beschwerdeführer vorbringt (50 l/s zu 150 l/s), da grundsätzlich die Wässer praktisch aus dem gesamten Einzugsgebiet nach den Geländeverhältnissen in den Xbach abfließen. Eine Drosselung kann nur für die Wässer erfolgen, die über das Rückhaltebecken laufen. Dies bedeutet, dass eine nominell größere Einleitung nicht automatisch eine größere Beaufschlagung des Xbaches bedingt, sondern eher im Gegenteil mehr Wässer gedrosselt abfließen, als wenn sie nicht durch die Kanalisation erfasst wären und daher praktisch ungedrosselt den Xbach beaufschlagen.

Auch zum vorliegenden Privatgutachten des Dipl.-Ing. Dr. S betreffend X - Veränderung der Flächen des Einzugsgebietes in den Xbach von 1966 bis 2018 wurde vom Amtssachverständigen diesbezüglich hier repliziert, dass sich dieses nur zum Teil mit den gegenständlichen Einzugsgebietsflächen befasst. Weiters wurde vom Amtssachverständigen die Aussage durchaus nachvollziehbar relativiert, dass nicht gleichzeitig mit einer Verschärfung des Abflusses dies zu einer negativen Belastung des Vorfluters führen muss, da eben im gegenständlichen Fall ja entsprechend große Retentionsanlagen in Form des Rückhaltebeckens mit über 1.184 m³ vorgesehen wurden, was zu einer entsprechenden Drosselung des Abflusses führt und es damit zu keiner nachteiligen hydraulischen Beeinflussung des Xbaches und damit in der Folge auch des erst 800 m weiter verlaufenden Xbaches kommt. Weiters wurden in diesem Gutachten mögliche Versickerungs- oder Ausuferungseffekte in dem großteils offenen Graben des Xbaches nicht berücksichtigt.

Dass es auch zu keinen qualitativen Beeinträchtigungen, die mehr als über eine Geringfügigkeit hinausgehen, kommt, wurde anschaulich durch den Amtssachverständigen für Hydrobiologie dargelegt. Er ist dabei auf einzelne mögliche Schadstoffe eingegangen, wie Tenside, Straßenverunreinigungen aus dem Fahrzeugbetrieb und die Chloridproblematik. Er hat für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchaus schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass einerseits die vorhandenen Verunreinigungen nur in einem geringen Umfang auftreten und andererseits hier extreme Verdünnungseffekte stattfinden, sodass praktisch eine Beeinträchtigung auszuschließen ist und diese Stoffe dann fast unter der Nachweisgrenze verdünnt vorliegen. Auch der Umstand, dass sich sowohl bei der Fahrzeugtechnik, was Tropfverluste oder sonstige Verunreinigungen betrifft, hier seit den letzten Jahrzehnten massive positive Fortschritte ergeben haben als auch, dass die Salzstreuung nunmehr wesentlich schonender durch die Nassaufbringung erfolgt, ist durchaus für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbar, sodass es hier tendenziell nur zu einer Verbesserung und nicht zu einer Verschlechterung der Situation gekommen ist. Der Amtssachverständige hat auch dargelegt, dass auch für den Fischbestand diese Einleitung absolut kein Problem darstellt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1.1. Zur Ablehnung des Vertagungsantrages vom 28. Mai 2019 wird, wie bereits im Verfahren schon mitgeteilt, festgestellt, dass es im anhängigen Beschwerdeverfahren im Grunde darum geht, ob das gegenständliche Vorhaben durch bestehende wasserrechtliche Bewilligungen gedeckt ist und der Beschwerdeführer in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten unter Berücksichtigung allenfalls schon bestehender Bewilligungen sowie durch die Auswirkungen des Vorhabens an sich beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob Präklusion eingetreten ist. Das Bestehen einer privatrechtlichen Vereinbarung ist diesbezüglich nicht als Vorfrage im Sinne des § 38 AVG anzusehen und rechtfertigt daher nicht die Unterbrechung des Verfahrens.

4.1.2. Eine Befangenheit bloß aus der Beiziehung eines im Behördenverfahren befassten Amtssachverständigen ist nach der Judikatur der Höchstgerichte nicht gegeben. Die vom Beschwerdeführervertreter zitierte Judikatur ist hier nicht einschlägig. Daher kann aus dieser Vorgehensweise auch keine (zumindest angedeutete) Befangenheit des Verhandlungsleiters und erkennenden Richters abgeleitet werden.

4.1.3. Dass der Bürgermeister als Vertreter der mitbeteiligten Partei, der im Verfahren keine Behördenfunktion zukommt, überhaupt befangen sein kann, wird massiv bezweifelt, hat aber für das Verfahrensergebnis auch keine Relevanz, noch dazu als nunmehr ja die Gemeinde X durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Ob diese Bevollmächtigung ursprünglich rechtskonform erfolgte, ist ebenfalls nicht relevant, da von dort auch keine verfahrensgestalteten Anträge (wie z.B. Vertagung, Aussetzung, Befangenheit) gestellt wurden und sich grundsätzlich auf die erteilte Vollmacht berufen wurde. Auf jeden Fall wurde die Bevollmächtigung glaubhaft nachträglich saniert.

4.2. Nach § 102 Abs. 1 lit. b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) sind Parteien im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten.

Gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 ist das Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere

Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen). Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

Nach § 41 Abs. 2 AVG ist die Verhandlung so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

Gemäß § 42 Abs. 1 leg. cit. hat, sofern eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde, dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Nach § 42 Abs. 1a leg. cit. gilt die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

4.3. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes normiert § 107 Abs. 1 dritter Satz WRG 1959 keine besondere Kundmachungsform, sondern wiederholt inhaltlich nur die Regelung des § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und des

§ 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG, wobei Beispiele dafür angeführt werden, was (jedenfalls) als Kundmachung „auf sonstige geeignete Weise“ anzusehen ist (vgl. VwGH 28.1.2016, Ro 2014/07/0017, mwN).

Mit Kundmachung der Verordnung der belangten Behörde vom 23. Dezember 2016, GZ: BHGRAL-2013-23038/26-BC, an der Amtstafel gemäß § 42 Abs. 1a AVG gilt die Kundmachung im Internet unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at als geeignete Weise.

Zudem wurde die Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde X kundgemacht.

Im gegenständlichen Fall liegt somit eine doppelte Kundmachung im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG vor.

Zwar ist es richtig, dass gemäß § 41 Abs. 1 AVG der Behörde bekannte oder leicht zu ermittelnde Beteiligte persönlich zu verständigen sind, im Hinblick auf die eintretenden Präklusionsfolgen aber ist die doppelte Kundmachung jedenfalls ausreichend. Wurde die Anberaumung der mündlichen Verhandlung nach § 42 Abs. 1 AVG doppelt kundgemacht, ist die persönliche Verständigung obsolet, weil den Beteiligten nach dessen klarem Wortlaut die Säumnisfolgen uneingeschränkt treffen und er nicht als übergangene, sondern als hinreichend verständigte Partei anzusehen ist. Das ergibt sich aus dem Telos der Novellierung des § 42 AVG (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 42 RZ 53).

Auch der Verwaltungsgerichtshof konstatierte in seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ro 2014/07/0017, dass die Präklusionsregelung in § 42 Abs. 1 AVG nicht auf die in § 41 Abs. 1 erster Satz AVG vorgesehene persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten des Verwaltungsverfahrens abstellt. Diese Bestimmung normiert als Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge nämlich nicht, dass die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 AVG eingehalten wurden, sondern dass die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG (und in der nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form oder in anderer geeigneter Form) kundgemacht wurde. Ist dies der Fall, dann betrifft die Präklusionswirkung (Verlust der Parteistellung) auch jene Personen, die als „bekannte Beteiligte“ von der Behörde persönlich zu laden gewesen wären.

Die vom Beschwerdeführer angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 1995, 92/07/0065, ist noch zu früheren Fassungen des § 107 WRG 1959 und des § 42 AVG ergangen, sodass sich der Beschwerdeführer nicht erfolgreich darauf berufen kann (so auch VwGH 28.1.2016, Ro 2014/07/0017).

Somit präkludieren mit der doppelten Kundmachung an sich auch persönlich zu verständigende Beteiligte. Das bedeutet, dass, auch wenn der Beschwerdeführer persönlich zu verständigen gewesen wäre, mit der doppelten Kundmachung

jedenfalls die Präklusionswirkungen hinsichtlich des Beschwerdeführers eingetreten sind. Dies trifft auf jeden Fall auf die Parteistellung des Beschwerdeführers in seiner Funktion als Fischereiberechtigter zu.

4.4. Dem Beschwerdeführer ist zwar insofern zuzustimmen, als Präklusion nicht eintreten kann, wenn die Einräumung eines Zwangsrechtes zu erfolgen hat. Somit bezieht sich diese Rechtsprechung nur auf die in § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 im ersten Halbsatz genannten Parteien, „diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen“, nicht jedoch auf den zweiten Teil, „deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden“ und natürlich auch nicht auf die Fischereiberechtigten.

4.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in einem umfassenden Ermittlungsverfahren daher erhoben, inwiefern hinsichtlich der vorgenommenen Maßnahmen und Einleitungen hinsichtlich des Beschwerdeführers ein Zwangsrecht erforderlich wäre, wenn er nicht zustimmen würde. Dabei zeigt sich, dass seit jeher praktisch der Tiefenlinie folgend die im Einzugsgebiet anfallenden Oberflächenwässer über den Xbach in den Xbach abgeflossen sind. Dies war auch unabhängig von einer erfolgten Bebauung der Fall.

Der Beschwerdeführer leitet seine Parteistellung (neben der Fischereiberechtigung) grundsätzlich aus der Eigenschaft des Eigentums am Gewässerbett, und zwar in den letzten Teilen des Xbaches und im Bereich der Einmündung des Xbaches, ab. Weiters folgert er daraus, dass auch die darüber fließende Wasserwelle als Privatgewässer einzustufen ist. Dies ist nach der ständigen Judikatur jedoch nicht zwingend.

4.4.2. Mit dem gegenständlichen Projekt wird keine zusätzliche Wassermenge abgeleitet, vielmehr wird durch die Herstellung eines Rückhaltebeckens Retentionsraum geschaffen und der Wasserabfluss gedrosselt, sodass für den Beschwerdeführer allenfalls eine Verbesserung eintritt. Im Übrigen werden die Grundstücke des Beschwerdeführers nicht unmittelbar durch Anlagen(teile) betroffen. Unabhängig von der Qualifikation als öffentliches oder privates Gewässer entsteht keinerlei Substanzbeeinträchtigung, die eine Zwangsrechtseinräumung notwendig machen würde. Eine ausdrückliche Zustimmung zur Einleitung ist aufgrund der gegebenen Umstände somit nicht erforderlich.

Dem Beschwerdeführer bzw. seinem Rechtsvorgänger wäre somit hinsichtlich des Eigentums lediglich die Position des zweiten Falles des § 107 zuzuordnen und hinsichtlich dieser ist nach der ständigen Rechtsprechung eine Präklusion sehr wohl möglich und im gegenständlichen Fall auch eingetreten.

5.1. Im Ergebnis konnte der Beschwerdeführer daher aufgrund der eingetretenen Präklusion zulässigerweise keine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich erheben, sodass diese gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen war.

5.2. Aufgrund des Verlustes der Parteistellung erübrigt sich auch ein Eingehen auf alle sonstigen Anträge und Vorbringen des Beschwerdeführers.

Erläuternd ist aber festzuhalten, dass eine Indirekteinleiterzustimmung bzw. überhaupt eine Indirekteinleitung im Sinne des § 32b WRG 1959 keinesfalls in Betracht kommt, da hier keine Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen erfolgen, sondern in bestehende Vorfluter.

Überdies kann auch nicht in die erteilte Bewilligung eingegriffen werden.
Wenn hier vorgebracht wurde, es sei im gerichtlichen Verfahren die Frage aufgeworfen worden, warum das Projekt von einem 1-jährlichen bzw. 5-jährlichen Hochwasserereignis ausgehe, obwohl nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei derartigen Wasserbauten ein 30-jährliches Hochwasserereignis zugrunde zu legen wäre und daher das Verfahren auch wegen Zugrundelegens eines judikaturwidrigen Bemessungsmaßstabes aufzuheben wäre, so ist auch dazu erläuternd auszuführen, dass es sich beim gegenständlichen Bewilligungsverfahren um ein Antragsverfahren handelt und daher der Bewilligungsantrag auch den Umfang des Verfahrens festlegt.
Die wasserrechtliche Bewilligung wurde zudem richtigerweise auf der Rechtsgrundlage des § 32 und nicht des § 38 WRG 1959 erteilt und sie stellt auch keinen Schutz- oder Regulierungswasserbau im Sinne des § 41 WRG 1959 dar. Grundsätzlich besteht keine gesetzliche Verpflichtung, überhaupt für eine geordnete Niederschlagswasserableitung in einem bestimmten Ausmaß Sorge zu tragen. Es gibt aber für die Bemessung von Entwässerungsanlagen entsprechende ÖWAV-Regelblätter, deren Vorgaben bei der Projektierung eingehalten wurden. Generell richtet sich die Dimensionierung der Anlagen nach der allgemeinen Gefährdungssituation unterhalb des Entwässerungsgebietes. Da im konkreten Fall bei Überlastung der Kanäle ein oberflächlicher Abfluss erfolgt und in der Tiefenlinie keine weiteren Objekte mehr vorhanden sind, besteht hier keine besondere Gefährdung und ist überdies der Beschwerdeführer, dessen Grundstücke erst rund 800 m von der Einleitung entfernt liegen, davon überhaupt nicht betroffen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage des Präklusionseintrittes liegt bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor

und entspricht die Entscheidung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer